



Geschäftsbedingungen

für Schulungen der M&H IT-Security GmbH im Folgenden „M&H“

§ 1 Geltung der Bedingungen und Leistungsumfang

- (1) Für alle Schulungsleistungen der M&H gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die M&H ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für den Abschluss weiterer Verträge zwischen den Vertragspartnern auch wenn hierauf nicht nochmals hingewiesen wird.
- (2) Gegenstand von Aufträgen sind die vereinbarten Schulungsziele und Lerninhalte, nicht ein bestimmter Lernerfolg.
- (3) Angebote der M&H sind freibleibend und unverbindlich.
- (4) Die M&H kann nach ihrer Wahl Subunternehmer (freie Mitarbeiter, andere Unternehmen oder Institutionen) mit der Durchführung der Leistungen beauftragen.
- (4) Maßgebend für den Umfang, die Art und die Inhalte der Leistungen ist die schriftliche fixierte Leistungsbeschreibung. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn die M&H diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Vorgaben des Auftraggebers und Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Die M&H unterliegt im Hinblick auf die Durchführung ihrer Tätigkeiten und der Gestaltung der Arbeitszeit keinen Weisungen des Auftraggebers. Soweit die M&H Leistungen in den Örtlichkeiten des Auftraggebers erbringt, ist allein die M&H ihren Mitarbeitern gegenüber fachlich und disziplinarisch weisungsbefugt. Der Auftraggeber kann Anordnungen und Änderungsbegehren nur gegenüber dem Projekt- bzw. Schulungsleiter der M&H geltend machen.
- (2) Die M&H erarbeitet das Schulungsziel und die Lerninhalte.
- (3) Bei auftragsspezifischen Schulungen wird die M&H nach Absprache mit dem Auftraggeber die Methodik und Didaktik für die Schulung entwickeln. Die Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Die Schulungsziele und Lerninhalte, denen der Kunde zugestimmt hat, werden sodann wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die Schulungsorganisation obliegt der M&H, es sei denn, es findet in den Räumlichkeiten des Auftraggebers statt.
- (5) Jegliche Lizenzen, die dem Auftraggeber während der Schulung zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die Dauer und den Zweck der Schulung genutzt werden. Eine Nutzung der Lizenzen außerhalb der Schulung oder Übungen in Zusammenhang mit dieser sind dem Auftraggeber untersagt. Jegliche Missachtung kann geahndet werden.
- (6) Die Erstellung der Schulungsunterlagen ist Aufgabe der M&H und Teil der Schulungsleistung.
- (7) Die Nutzung des zur Verfügung gestellten Internets während der Schulungsveranstaltung ist ausschließlich für Schulungszwecke gestattet.

§ 3 Nutzungs- und Urheberrecht

- (1) Die M&H räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare, jedoch inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen von ihr im Rahmen des Schulungsvertrages gefertigten schutzfähigen Werken (Entwürfe, Texte, Gestaltungsvorschläge, Schulungsmaterialien und -unterlagen sowie Teilnehmermappen) ein. Außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Schulungsunterlagen zu kopieren, zu verändern, zu verwerten und/oder Dritten zu überlassen.
- (2) Das Schulungsunternehmen gewährleistet, dass Rechte Dritter, z. B. am Vertragsgegenstand, nicht bestehen und/oder verletzt werden.



§ 4 Anmeldung und Teilnahmebestätigung, Stornierung

(1) Allgemeine Schulungsangebote in den Räumlichkeiten der M&H

(a) Die allgemeinen Schulungsangebote der M&H werden auf der Webseite ausgeschrieben und können dort durch Ausfüllen des Anmeldeformulars erfolgen. Eine abgesandte Anmeldung ist für den Auftraggeber verbindlich. Der Eingang wird umgehend, d.h. innerhalb von 3 Werktagen durch eine *Anmeldebestätigung* beantwortet. Ist die Teilnehmeranzahl begrenzt, so werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Eine vertragliche Bindung tritt jedoch erst durch die *Auftragsbestätigung* ein, die dem Auftraggeber spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Schulung textlich auch per E-Mail zugesandt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt können beide Parteien von der Anmeldung zurücktreten, ohne dass wechselseitig Ansprüche entstehen.

Jede Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform, wobei eine E-Mail ausreichend ist.

(b) Mit der Absendung der Auftragsbestätigung kann die M&H dem Auftraggeber die gebuchten Leistungen in Rechnung stellen.

(c) Bei Stornierung oder Umbuchung eines Teilnehmers durch den Auftraggeber werden folgende Gebühren erhoben:

- bis 14 Kalendertage vor Seminarbeginn: keine Kosten
- bis 1 Tag vor Seminarbeginn: 50% der Seminarkosten
- am Tag des Seminars oder Nichterscheinen: volle Seminarkosten

Sollte der Auftraggeber allerdings mehr als 2 Teilnehmer angemeldet haben, so ist eine kostenfreie Stornierung nur mit einer Frist von 4 Wochen vor Schulungsbeginn möglich.

Dem Auftraggeber kann es nach Rücksprache gestattet werden, einen Ersatzteilnehmer zu bestimmen, der an seiner Stelle teilnimmt.

(d) Sofern die M&H nach der Absendung der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber die Schulung absagt, so steht es dem Auftraggeber frei, entweder an einer Schulung zu einem späteren Termin teilzunehmen oder die Rückerstattung, der bereits entrichteten Schulungsgebühren zu verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

(2) Auftragsspezifische Schulungen und Inhouse-Angebote

(a) Die Beauftragung einer auftragsspezifischen Schulung zu einem fest vereinbarten Termin durch den Auftraggeber wird umgehend von M&H bestätigt (*Auftragsbestätigung*). Eine vertragliche Bindung tritt mit der Auftragsbestätigung ein.

(b) Mit der Absendung der Auftragsbestätigung kann die M&H dem Auftraggeber die gebuchten Leistungen in Rechnung stellen.

(c) Bis zu 6 Wochen vor Kursbeginn, können sowohl die M&H als auch der Auftraggeber von der Anmeldung zurücktreten, ohne, dass wechselseitige Ansprüche entstehen. Als Veranstaltungsbeginn einer Blockveranstaltung gilt das Anfangsdatum der ersten Veranstaltung.

(d) Stellt sich nach Ablauf dieser Frist heraus, dass der Auftraggeber den vereinbarten Schulungstermin – gleichgültig aus welchem Grund – nicht wahrnehmen kann, bemüht sich die M&H in Absprache mit dem Auftraggeber einen Alternativtermin anzubieten. Die M&H kann bei einer Verschiebung des Kurses seitens des Auftraggeber, etwaige anfallende Reisetornierungs-/Reiseumbuchungskosten in Rechnung stellen.

(e) Können sich die Parteien auf keinen Alternativtermin einigen, sind bei einer Absage durch den Auftraggeber

- weniger als sechs Wochen vor dem vereinbarten Schulungstermin 50%
- weniger als vier Wochen vor dem vereinbarten Schulungstermin 75%
- weniger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Schulungstermin 100%

des Nettohonorars zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

Bei separat ausgewiesenen Reisekosten, sind auch deren Stornierungskosten als Schadenersatz vom Auftraggeber zu begleichen.

(f) Nimmt der Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter aus welchem Grund auch immer nicht die volle Leistung in Anspruch, so entsteht kein Rückvergütungsanspruch.

(g) Sagt die M&H nach der Absendung der Kursbestätigung an den Auftraggeber die gebuchte Schulung ab, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen anderen Kurstermin mit der M&H vereinbaren oder die



Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren beanspruchen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zum Leistungszeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, die M&H hat einen Termin schriftlich als verbindlich zugesagt.

(2) Nur schriftlich als verbindlich zugesagte Termine verpflichten die M&H zur Einhaltung. Die Einhaltung des Termins setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt und seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern.

(3) Sollten sich dennoch Verzögerungen ergeben oder bereits voraussehen lassen, so wird der Auftraggeber unverzüglich über Umfang und Dauer der sich ergebenden oder voraussichtlichen Verzögerungen unterrichtet. In Abstimmung mit dem Auftraggeber werden geeignete Maßnahmen abgestimmt, die entweder eine termingerechte Realisierung ermöglichen oder eine Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt.

(4) Findet der Schulungstermin hingegen wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder einer sonstigen von der M&H nicht verschuldeten Verhinderung nicht statt, so ist sie verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die Parteien werden das weitere Vorgehen gemeinsam regeln.

§ 6 Vergütung, Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

(1) Die Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung oder nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Honorar- und Konditionenliste der M&H. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Auftraggeber erhält umgehend nach Beauftragung eine Rechnung, die sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig ist.

(2) Die zur Durchführung von Inhouse-Schulungen anfallenden Reisekosten zum jeweiligen vertraglich vereinbarten Standort des Auftraggebers werden wie folgt zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt:

- Kilometerpauschale von 0,50 Euro pro Kilometer
- Einzelfahrnachweise bei Fahrten mit sonstigen Verkehrsmitteln, bei Bahnfahrten auch 1.Klasse, Flug: Economy-Klasse gegen Beleg
- Tagesspesen werden gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung im In- und Ausland berechnet
- Übernachtung werden nach Aufwand pro Übernachtung berechnet – es gilt das Niveau eines Mittelklassehotels
- Reisezeiten werden mit 50% der angegebenen Stundensätze berechnet

(3) Sollte es nicht zu einem schriftlichen Vertragsabschluss kommen, die M&H aber bereits in Kenntnis des Auftraggebers mit Vorarbeiten begonnen haben, steht Ihr dafür eine angemessene Vergütung entsprechend der aktuellen Honorar- und Konditionenliste der M&H zu.

(4) Sofern der Auftraggeber für die in §§ 2-3 genannten und vertraglich vereinbarten Leistungen die Vergütungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, behält sich die M&H vor, Leistungen bis zum Zahlungseingang zu verweigern.

(5) Schulungsveranstaltungen, die mehrere Termine oder Blöcke umfassen, müssen alle Termine innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Termin der ersten Teilnahme, genommen werden. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Zeitspanne alle Termine wahrgenommen haben, behält sich die M&H das Recht vor, etwaige Preisänderungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Maßgeblich ist die Honorar- und Konditionenliste der M&H.

(6) Der Auftraggeber kann gegenüber Honoraransprüchen der M&H nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der M&H anerkannten Forderungen aufrechnen.

(7) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen der geschuldeten Vergütung kann auch wegen der unberechtigten Nichterfüllung der Pflichten des Auftraggebers aus einem anderen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien geltend gemacht werden.

(8) Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der M&H an Dritte abtreten.



§ 7 Kündigung

- (1) Außer bei Stornierung ist der Vertrag nicht ordentlich kündbar.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

§ 8 Haftung

- (1) In Fällen des § 5 Absatz 4 besteht weder ein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung, noch auf sonstige Schadenersatzansprüche, wie Ersatz der Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten), es sei denn, die M&H hat den Auftraggeber nicht unverzüglich über diesen Umstand informiert.
- (2) Für die Richtigkeit der vermittelten Schulungsinhalte übernimmt die M&H, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr.
- (3) Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den bei vergleichbaren Aufträgen dieser Art typischen Schaden, der bei Beauftragung oder spätestens bei der Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar war, maximal jedoch auf die Höhe des Auftragswertes.
- (4) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (5) Schadenersatzansprüche, soweit sie nach vorstehenden Absätzen beschränkt wurden, verjähren innerhalb von einem Jahr.

§ 9 Geheimhaltung, Verwahrung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass der Zugang oder die Kenntnisnahmemöglichkeit durch Dritte ausgeschlossen ist. Hardware, Software, Modelle und Unterlagen (z.B. Berichte, Zeichnungen, Skizzen, Muster etc.), die sich die Vertragspartner gegenseitig zur Verfügung stellen, dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch eingesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarung ist nachvertraglich auf zwei Jahre beschränkt.
- (2) Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die dienstlich befugt sind und Zugang zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht zu belehren.
- (3) Die Vertragspartner haben die zur Erfüllung der Vertragsinhalte überlassenen Unterlagen im jeweils gegenseitigen Interesse sorgfältig aufzubewahren. Diese Unterlagen sind bei Vertragsende herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (4) Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners bzw. der betroffenen Personen an Dritte weitergeben. Soweit es zur Auftragsdurchführung erforderlich ist, dass der Auftraggeber Mitarbeitern der M&H Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt, wird darauf hingewiesen, dass das eingesetzte Personal über seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterrichtet wurde und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich (126 BGB) niedergelegt werden. Kündigungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die textlich (126 b BGB) zu erfolgen haben, können auch per E-Mail an den Vertragspartner gesandt werden. Maßgeblich für die Wahrung der genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Erfüllungsort für alle Leistungen der M&H ist deren Sitz, es sei denn, die Erfüllung hat aus der Natur der Sache heraus an einem anderen Ort zu erfolgen. Als Gerichtsstand wird der Sitz der M&H



vereinbart. Die M&H ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu klagen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.